

# INFORMATIONSBLATT

für Inhaber, Geschäftsführer und Personal von Verkaufsstellen

Testkäufe von alkoholischen Getränken und Produkten

Vor wenigen Minuten ist in Ihren Geschäftsräumen ein Testkauf durchgeführt worden, bei dem Jugendliche in Begleitung von Mitarbeiter/innen der Ortspolizeibehörde Bremerhaven die Einhaltung des § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG), Abgabe von alkoholischen Getränken und Produkten an Kinder und Jugendliche, kontrolliert haben.

Mit dem vorliegenden Informationsblatt möchten wir Inhaber, Geschäftsführer und Personal über die gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenhang mit der Abgabe von alkoholischen Getränken und Produkten an Kinder und Jugendliche aufklären. Das Infoblatt soll helfen, die Aufmerksamkeit aller auf die Problematik zu schärfen und damit zukünftig mögliche Verstöße zu verhindern.

## 1. Jugendschutzgesetz:

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) enthält Vorschriften, die Kinder und Jugendliche **in der Öffentlichkeit** vor beeinträchtigende oder gar schädigende Einflüsse auf ihre Gesundheit, Erziehung oder Entwicklung schützen sollen. Gewerbetreibende und ihr Personal haben die Bestimmungen des gesetzlichen Jugendschutzes einzuhalten und werden, falls sie hiergegen verstoßen, zur Verantwortung gezogen und mit einem Bußgeld belegt.

Die Einhaltung der Bestimmungen des JuSchG werden im Land Bremen von den dafür zuständigen Ämtern, dem Stadtamt Bremen bzw. der Ortspolizeibehörde Bremerhaven überwacht. Dies geschieht u. a. in dem sog. Testkäufe durchgeführt werden. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit von diesen Ämtern mit einem Bußgeld geahndet. Die Höhe der Bußgelder wird im Bußgeldkatalog geregelt, der **seit dem 01.01.2014** gültig ist.

**Adressaten dieser Bestimmungen:** Gewerbetreibende sind zur Einhaltung der Bestimmungen des JuSchG verpflichtet. Aber auch sonstige Personen mit einem bestimmten Verantwortungsbereich, wie gesetzliche Vertreter von juristischen Personen (§ 9 Abs. 1 OWiG), angestellte Betriebsleiter/innen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 OWiG), sonstige ausdrücklich Beauftragte wie Verkaufs- und Kassenpersonal (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 OWiG) etc. sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich und können bei Verstößen mit Bußgeldern belegt werden.

## 2. Bestimmungen:

Die Abgabe von alkoholischen Getränken und Produkten wird in § 9 JuSchG geregelt. Dabei wird unterschieden zwischen

- 1. Branntwein, branntweinhaltigen Getränken oder Lebensmitteln**, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten. Hierbei handelt es sich um Spirituosen. Zu ihnen gehören auch Getränke, denen Spirituosen beigemischt sind (z. B. Alkopops) oder mit Spirituosen angereicherte Lebensmittel, wie Pralinen oder Eis. Deren Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist nicht erlaubt.
- 2. Anderen alkoholischen Getränken** (Bier, Wein, Sekt), die nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden dürfen.

Gewerbetreibende, die in ihrem Geschäftsladen, Kiosk, Tankstelle etc. alkoholische Getränke verkaufen, sind nach § 3 (1) JuSchG verpflichtet im Geschäftsraum durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang die gesetzlichen Vorschriften des § 9 JuSchG bekannt zu machen. Verstöße sind als Ordnungswidrigkeit einzustufen und werden mit einem Bußgeld geahndet.

Im Sinne des Jugendschutzgesetzes

1. sind **Kinder** Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind **Jugendliche** Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Die §§ 2 bis 14 JuSchG gelten nicht für verheiratete Jugendliche (§ 1 Abs. 5 JuSchG).

### 3. Bußgeld:

Verstöße gegen werden als Ordnungswidrigkeit nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 JuSchG gewertet und wie folgt mit einem Bußgeld geahndet:

Regelsätze der Bußgelder	Gewerbetreibenden	Personal
<b>Abgabe an Kinder</b>		
<b>Branntwein/branntweinhaltige Getränke</b>	€ 3.000	€ 500
<b>Andere alkoholische Getränke</b>	€ 1.250	€ 250
<b>Abgabe an Jugendliche</b>		
<b>Branntwein/branntweinhaltige Getränke</b>	€ 2.000	€ 300
<b>Andere alkoholische Getränke</b>	€ 500	€ 100

Die für die einzelnen Verstöße aufgeführten Bußgeldbeträge sind als Regelsätze<sup>1</sup> gefasst und können entsprechend den Umständen des Einzelfalls erhöht bzw. ermäßigt werden. Eine **Erhöhung der Regelsätze** kommt insbesondere in Betracht, wenn die/der Betroffene(n)

- sich uneinsichtig zeigt/zeigen,
- bereits einmal innerhalb der letzten drei Jahre wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt oder verwarnet wurde(n),
- tateinheitlich gegen mehrere Rechtsvorschriften verstoßen oder mehrfach gegen dieselbe Rechtsvorschrift verstoßen hat / haben oder
- durch ihr / sein Verhalten eine besondere Gefährdung (z. B. Kindern geringen Alters Zugang zu jugendgefährdenden Angeboten erlauben) schafft.

Eine **Ermäßigung der Regelsätze** kommt insbesondere in Betracht, wenn

- aus besonderen Gründen des Einzelfalls der Vorwurf, der die/den Betroffene(n) trifft, geringer als für durchschnittliches ordnungswidriges Handeln scheint,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Betroffenen außergewöhnlich schlecht sind (Nachweis ist durch die/den Betroffenen zu leisten).

<sup>1</sup> Der Regelsatz bestimmt die übliche Höhe des zu verhängenden Bußgeldes.

Die Regelsätze beziehen sich immer auf **ein** Kind bzw. **eine** jugendliche Person, gegen die die Zuwiderhandlung begangen wurde. Mit jedem weiteren Kind bzw. jeder weiteren jugendlichen Person erhöht sich das Bußgeld um je € 200,- oder bis zur Hälfte des Bußgeldregelsatzes. Die Möglichkeiten zur Erhöhung des Bußgeldes werden dadurch nicht eingeschränkt.

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG). Die begangenen Ordnungswidrigkeiten und ausgeworfenen Geldbußen können in einem Bußgeldbescheid zusammengefasst werden.

**Fahrlässig** handelt derjenige, der den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, ohne es zu wollen, und dabei

- die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes als möglich vorausgesehen, aber darauf vertraut hat, dass die Erfüllung nicht eintreten werde (bewusste Fahrlässigkeit) oder der
- die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist und deswegen den Erfolg, den er bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt hätte voraussehen können, nicht vorausgesehen hat (unbewusste Fahrlässigkeit).

Gewerbetreibende, Verkaufs- und Kassenpersonal handeln danach insbesondere dann fahrlässig, wenn sie sich in Zweifelsfällen unter Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt nicht über das Alter der kaufwilligen Kunden vergewissern oder im Falle von Gewerbetreibenden, wenn sie ihr Personal nicht mit der nötigen Sorgfalt auswählen, sie nicht überwachen oder sie nicht ausreichend und wiederholt auf die Jugendschutzbestimmungen hinweisen. Für beide Seiten könnte es hilfreich sein, wenn der Hinweis auf die Jugendschutzbestimmungen durch die Gewerbetreibenden schriftlich protokolliert wird.

Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie sich wenden an:

Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Karin Braun  
Bürger- und Ordnungsamt  
Allgemeine Ordnungsangelegenheiten  
Telefon: 0471 590 3751

Uwe Meyer-Bluhm  
Kriminalprävention  
Amt 90/12  
Telefon: 0471 953 1121

Mit freundlichen Grüßen

Karin Braun / Uwe Meyer-Bluhm